



## 1. Grundsätze

1.1 Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeiten wir sämtliche personenbezogenen Daten, insbesondere die unserer Mitglieder, Mitarbeiter, Übungsleiter und Funktionäre in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit.

1.2 Diese Richtlinie gilt für den Turn- und Sportverein Köngen e.V.

1.3 Alle Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Richtlinie verpflichtet.

1.4 Die DV-Hard- und Software sind für betriebliche Aufgaben, und zwar für die jeweils vorgesehenen Zwecke, zu verwenden und gegen Verlust und Manipulation zu sichern. Eine Nutzung für private Zwecke bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

1.5 Die Anzahl bei der elektronischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten ständig beschäftigten Personen liegt unter der Grenze für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz ist deshalb der geschäftsführende Vorstand.

1.6 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Umsetzung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

## 2. Auszug aus den Vorschriften und Begriffsdefinitionen

2.1 Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf **rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

2.2 Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

2.3 Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung** des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

2.4 Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch **Vernichtung, Verlust oder Veränderung**, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte **Offenlegung** von beziehungsweise unbefugten **Zugang** zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.



2.5 Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer **Verletzung** des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

2.6 Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „**Verarbeitung**“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

2.7 Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**Personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

### 3. Erhebung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten

#### 3.1 Erheben von Mitglieder Daten

3.1.1 Es dürfen nur Daten erhoben werden, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Freiwillige Zusatzangaben müssen im Erhebungsformular als solche gekennzeichnet werden. Über die Verwendungszwecke muss im Erhebungsformular hingewiesen werden. Es dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) erforderlich sind. Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse soll dem Mitglied freigestellt werden.

3.1.2 Bei standardisierten Erhebungen (Fragebögen, Preisausschreiben, Eingabefelder auf der Internet-Homepage etc.) ist der Erhebungsbogen etc. dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.



### 3.2 Nutzung von Mitgliederdaten

3.2.1 Für den Umgang mit den Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten und nutzen darf. Diese dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben hat und den er entsprechend seiner Satzung verfolgt.

3.2.2 Auch ist es zulässig, diese Daten für sonstige berechtigte Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen.

3.2.3 Nicht zulässig ist es, dass alle Mitglieder auf die Daten der anderen Mitglieder zugreifen können. Auch ist die Nutzung der Mitgliederdaten für einen anderen legitimen Zweck ausschließlich dann zulässig, wenn der Verein oder ein Dritter ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegenstehen.

### 3.3 Veröffentlichungen von Informationen über Mitglieder

3.3.1 Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet, in Vereinsblättern und in Pressemedien sind durch den Verein grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds zulässig, die der Verein nach den Vorgaben der DSGVO auch entsprechend dokumentieren muss.

3.3.2 Von diesem Grundsatz gibt es aber auch Ausnahmen: Funktionsbezogene Daten wie beispielsweise Vor- und Nachnamen oder vereinsbezogene E-Mailadressen von Vereinsfunktionären und -organen dürfen auch ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden. Die Angabe privater Adressen (E-Mail wie postalisch) bedarf hingegen wiederum einer Einwilligung des Funktionsträgers. Daneben sind auch Veröffentlichungen über Ergebnisse von Vorstandswahlen oder Jahreshauptversammlungen ohne Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

3.3.3 Ohne Einwilligung dürfen auch Wettkampfergebnisse oder Ranglisten mit Namen der Sportler, Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) veröffentlicht oder in Portalen der Dachverbände erfasst werden, da die Wettkämpfe regelmäßig öffentlich sind und der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat, wichtige Ergebnisse seines Vereinslebens nach außen hin darzustellen. Veröffentlicht werden dürfen jedoch in aller Regel nur Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Wettkampfergebnis, Verein und Mannschaft.

3.3.4 Darüberhinausgehende Daten wie z.B. Geburtsdatum, Nationalität oder Adresse bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung. Zu beachten ist auch, dass die veröffentlichten Daten nach einer angemessenen Zeit gelöscht werden müssen, da auch Wettkampfteilnehmer ein Recht darauf haben „vergessen zu werden“. Ein über mehrere Jahre zurückreichendes Archiv unter Nennung einzelner personenbezogener Daten ist dabei als unangemessen anzusehen.

### 3.4 Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen

3.4.1 Bei der Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit von Veröffentlichungen von Fotos oder Videos auf der Vereinswebsite oder in sozialen Netzwerken spielen aber nicht nur datenschutzrechtliche Fragestellungen eine Rolle: Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung solcher Aufnahmen, welche Vereinsmitglieder oder Dritte zeigen, bildet das Kunsturhebergesetz (KUG). Danach dürfen entsprechende Fotos oder Videos grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

3.4.2 Eine Ausnahme bilden sogenannte Personen der Zeitgeschichte, deren Abbildungen ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Auch z.B. Sporttreibende oder Musiker können ausnahmsweise Personen der Zeitgeschichte sein, wenn es sich um einen besonders bedeutsamen Wettkampf/Auftritt handelt.

3.4.3 Etwas anderes gilt jedoch für Fotos oder Videos von öffentlichen Vorgängen (z.B. Wettkampf- und Sportveranstaltungen, Konzerten oder Umzügen): Hier ist es regelmäßig für eine rechtmäßige Veröffentlichung nicht erforderlich, die Einwilligung eines jeden Abgebildeten einzuholen. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für Aufnahmen, bei denen die Ansammlung von Menschen (und nicht die einzelne Person) im Vordergrund steht.

### 3.5 Übermittlung an Dachverbände und sonstige Dritte

3.5.1 Die Mitgliederdaten eines Vereins sind nicht automatisch auch Daten eines Dachverbandes, dem der Verein angehört. Vielmehr ist der Dachverband datenschutzrechtlich wie eine „fremde“ Stelle zu behandeln. Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder dürfen dem Dachverband nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser eine Aufgabe erfüllt, die letztlich auch im berechtigten Interesse des übermittelnden Vereines liegt.

3.5.2 Falls andere Stellen Informationen über Betroffene anfordern, dürfen diese ohne Einwilligung des Betroffenen nur gegeben werden, wenn hierfür eine gesetzliche Verpflichtung oder ein die Weitergabe rechtfertigendes legitimes Interesse der anderen Stelle besteht und die Identität des Anfragenden zweifelsfrei feststeht.

### 3.6 Erhebung von Daten Dritter

3.6.1 Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, fremden Spielern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

3.6.2 Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, nicht jedoch Personalausweis- oder Passnummer.

## 3.7 Transparenzpflicht

Bei der Erhebung personenbezogener Daten hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen eine entsprechende datenschutzrechtliche Unterrichtung vorzunehmen. Daraus folgt, dass der Verein in Erhebungsbögen und (Online-)Formularen, die er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, die Hinweispflicht des Art. 13 DS-GVO zu beachten hat.

## 4. Beschaffung und Nutzung von Hard- und Software

4.1 Die Beschaffung von Hard- und Software muss vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Bei der Auswahl von Hard- und Software müssen die Prinzipien der Gewährleistung von Datenschutz durch Technikgestaltung und von datenschutzfreundlichen Voreinstellungen beachtet werden.

4.2 Falls mit der Beschaffung ein neues Verfahren der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt werden soll, ist zu prüfen, ob die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

4.3 Falls private Hard- und Software im heimischen und außerbetrieblichen Bereich für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt wird, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt und dass der Datenschutz sichergestellt wird.

4.4 Der Zugriff auf in der Cloud abgelegte personenbezogene Daten darf auch mit privater Hard- und Software durch die berechtigten Benutzer erfolgen. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass temporäre Dateien auf den lokalen Rechnern regelmäßig gelöscht werden.

4.5 Bei Verdacht des Diebstahls von Hard- und Software, des unbefugten Zugriffs auf personenbezogene Daten, von Sabotage etc. ist der geschäftsführende Vorstand unverzüglich zu informieren.

## 5. Verpflichtung / Schulung der Mitarbeiter

5.1 Jeder Mitarbeiter, der Umgang mit personenbezogenen Daten hat, ist auf einen vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten und die Einhaltung dieser Richtlinie zu verpflichten.

Betroffen sind alle Personen, die für den Verein tätig sind und die tatsächlich mit geschützten personenbezogenen Daten umgehen und dadurch in der Lage sind, sie zur Kenntnis zu nehmen, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen.

Zu diesem Personenkreis gehören alle angestellten Mitarbeiter sowie alle ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Übungsleiter, die in irgendeiner Form personenbezogene Daten verarbeiten.

5.2 Die Verpflichtung erfolgt unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars durch die Geschäftsstelle bei Abschluss von Übungsleiterverträgen und nach Neuwahl von Abteilungsfunktionären, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Beim Abschluss von Anstellungsverträgen für Vereinsmitarbeiter ist der geschäftsführende Vorstand für die Einholung der Verpflichtungserklärung verantwortlich.

5.3 Die jeweiligen Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten im Einflussbereich ihrer jeweiligen Abteilung verantwortlich. Sie werden deshalb gesondert auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten und die Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet. Ferner wurden und werden sie durch gesonderte Informationsveranstaltungen oder Schulungen im Hinblick auf die Thematik Datenschutz sensibilisiert.

### **6. Verarbeitungsverzeichnis**

6.1. Alle Geschäftsprozesse, Anwendungen oder IT-Systeme, die personenbezogene Daten verarbeiten, müssen gem. Art. 30 DSGVO in einem Verarbeitungsverzeichnis dokumentiert werden.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand führt das Verarbeitungsverzeichnis, in dem neben Zulassungsvoraussetzungen auch die Datensicherungs-Maßnahmen und Löschfristen geregelt sind.

6.3 Eingesetzte technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind im Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren.

### **7. Rechte des Betroffenen**

7.1 Macht ein Betroffener von seinem Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO oder seinem Korrektur- oder Widerspruchsrecht nach Art. 16 und Art. 21 DSGVO Gebrauch, so erfolgt die zentrale Bearbeitung durch den geschäftsführenden Vorstand.

7.2 Es ist sicherzustellen, dass dem Betroffenen seine Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

7.3 Für die Aufgabe des Erteilens von Auskünften (Art. 15 DS-GVO), für Meldungen, Auskünfte etc. gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden liegt die bearbeitende Zuständigkeit beim geschäftsführenden Vorstand.

### **8. Datenhaltung/Versand/Löschung**

8.1 Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich auf den hierzu zur Verfügung gestellten Netzlaufwerken oder im Cloudspeicher. Die Nutzung von mobilen Datenträgern bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

Der zuständige Vorstand ist für die Sicherung der Daten verantwortlich, die auf den Netzlaufwerken oder in der Cloud gespeichert sind.

8.2 Soweit technisch bedingt ein anderer Speicherort erforderlich ist (z.B. Notebook, Desktop-PC) ist der jeweilige Benutzer für die Durchführung der Datensicherung selbst verantwortlich. Ist ein Netzzugang möglich (z.B. bei Notebook mit WLAN, Tablet), ist





zumindest einmal wöchentlich der aktuelle Datenbestand auf das für den Benutzer reservierte Netzlaufwerk zu überspielen. Die gewählten Datensicherungsmaßnahmen sind in dem Verfahrensverzeichnis zu dokumentieren.

8.3 Gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Löschungstermine sind von dem über die Verarbeitung der Daten Entscheidenden in seiner Verantwortung zu beachten.

8.4 Bei der Weiter- oder Rückgabe nicht mehr benötigter IT-Komponenten ist der Benutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass zuvor sämtliche Daten wirksam gelöscht wurden.

### 9. Externe Dienstleister/Auftragsverarbeitung/ Wartung

9.1 Wenn für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten externe Stellen beauftragt werden, dann müssen die gültigen Vorschriften des Art. 28 DS-GVO für die Datenverarbeitung im Auftrag (**Auftragsverarbeitung**) beachtet werden. Details zur Auftragsverarbeitung sind explizit in der DS-GVO geregelt.

9.2 Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, so ist der Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften allein verantwortlich. Dementsprechend ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen und er hat sich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten zu überzeugen.

9.3 Der Auftragnehmer muss seinerseits sicherstellen, dass die Datenverarbeitung nach den, durch den Auftraggeber erteilten, Weisungen erfolgt. Er hat außerdem in seinem Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (siehe 2.2) selbständig umzusetzen und einzuhalten, die für den Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten angemessen sind und die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden. Seine Mitarbeiter sind von ihm zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Verweise auf Rechtsvorschriften in der Vereinbarung sind an das jeweils geltende nationale Recht anzupassen.

9.4 Die Vereinbarung muss schriftlich (oder in anderer geeigneter Weise) vor der Beauftragung durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.

9.5 Entsprechendes gilt, falls der Verein entsprechende Tätigkeiten im Auftrag Dritter wahrnehmen will.

### 10. Inkrafttreten

10.1 Diese Regelung wurde zuletzt am 20.03.2018 im Ausschuss besprochen und dort vorläufig verabschiedet. Die besprochenen Anpassungen in Punkt 4.3. wurden eingearbeitet. Die endgültige Version dieser Regelung soll durch Umlaufbeschluss (per Mail) von den Abteilungen noch bestätigt werden. Die Regelung tritt zum 02.05.2018 in Kraft.